

171

BUNDESGERICHTSHOF

IX AB 907/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München 22,
Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

1. Joseph K. H. [REDACTED],

2. Alice W. H. [REDACTED],

beide wohnhaft [REDACTED] S. [REDACTED] Avenue, N. [REDACTED] H. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]-

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der
Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Korn

in der Sitzung vom 16. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 29. April
1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Beklagte.

G r u n d s

Das Urteil des Berufungsgerichts entspricht der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rat 1969, 266
Nr. 19). Danach kommt es für die Entschädigungsfähig-
keit des Ausbildungsschadens darauf an, ob es dem Ver-
folgten möglich war, in das Erwerbsleben einzutreten.
Dabei ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem seine
Volksschulpflicht geendet hätte.

Von diesen Grundätzen abzugehen, wenn der Ver-
folgte nach Beendigung der Volksschulpflicht seine
Ausbildung fortgesetzt hat, aber vor deren Abschluß

171

- 3 -

gestorben ist, besteht kein Anlaß. Nach Beendigung der Volksschulpflicht in der Ausbildung stehende Verfolgte sind - wie der Erblasser der Kläger - oft neben oder zwischen ihren weiteren Ausbildungsabschnitten bereits erwerbstätig geworden. Nach allgemeiner Lebenserfahrung kann daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß sich eine Ausbildungstörung auf ihr Erwerbsleben nachteilig ausgewirkt hat. Entsprechend der die §§ 115, 116 ABG beherrschenden Pauschalierung (vgl. BGH Ew 1969, 266 Nr. 19) ist ihnen daher ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung erwachsen. Zu seiner Feststellung muß nur geprüft werden, ob diese Verfolgten verfolgungsbedingt in der Ausbildung gestört sind; es braucht aber nicht untersucht zu werden, ob und wie sich die Störung auf ihr Erwerbsleben tatsächlich ausgewirkt hat.

Der Sohn der Kläger ist im Alter von 21 Jahren gestorben, während er an der Universität in Chicago Nationalökonomie studierte. Das Berufungsgericht ist aufgrund seiner tatrichterlichen Würdigung zu der Überzeugung gelangt, daß der Sohn der Kläger durch die Verfolgung in seiner Ausbildung eine Verzögerung jedenfalls von mindestens einem Jahr erlitten hätte, wenn er sein Studium in den USA planmäßig hätte zum Abschluß bringen können. Da davon auszugehen ist, daß die Verzögerung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

171

- 4 -

der Studienaufnahme in den USA durch die Verfolgung verursacht worden ist, hat das Berufungsgericht betreffend einen Anspruch nach §§ 113, 116 i. V. m. § 140 BGG bejaht.

Mai

Kern